

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1981	Nummer 94
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	28. 9. 1981	RdErl. d. Finanzministers Versteigerung ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge	2012
203206	28. 9. 1981	RdErl. d. Finanzministers Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	2012
20524 20024	23. 7. 1981	RdErl. d. Innenministers Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen . .	2012
21260	25. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Desinfektoren mit Sonderregelung für das Krankenpflege- und das Krankentransportpersonal (Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen)	2023
230 74	29. 9. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Regionale Strukturverbesserung; Aufgaben der Regierungspräsidenten, der kommunalen Stellen und der regionalen Beiräte	2023
7831	22. 9. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	2023
7831	22. 9. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausfuhrverordnung frisches Fleisch (EWG)	2024
78420		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1981 (MBI. NW. 1981 S. 1678) Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm)	2025
79010	1. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mithilfe beim Forstbetriebsdienst in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen	2024

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
30. 9. 1981	Ministerpräsident Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Hamburg	2024
29. 9. 1981	Innenminister Bek. – Anerkennung von Änderungen an Atemschutzmasken	2024
17. 9. 1981	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RdErl. – Zulassung von Milcherhitzen	2024
22. 9. 1981	Justizminister Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Iserlohn	2024
7. 10. 1981	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982	2025

20024

I.

**Versteigerung
ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1981 –
B 2715 – 1.1 – IV A 3

Die in Nummer 6 meines RdErl. v. 27. 2. 1981 (SMBL. NW. 20024) genannte Telefonnummer hat sich geändert. Sie lautet nunmehr: 0211/8371364.

– MBl. NW. 1981 S. 2012.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherung der Halter
beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1981 –
B 2713 – 1.14 – IV A 3

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 4. 1981 (SMBL. NW. 203206) wird mit Wirkung vom 1. 7. 1981 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Beträge „500 000, 750 000, 100 000 und 20 000“ durch die Beträge „1 000 000, 1 500 000, 400 000 und 40 000“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 werden die Beträge „1 000 000, 200 000 und 40 000“ durch die Beträge „2 000 000, 800 000 und 80 000“ ersetzt.

– MBl. NW. 1981 S. 2012.

20524

20024

**Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen bei der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1981 –
IV C 4 – 8311

Zu den Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – vom 27. Juni 1961 (SMBL. NW. 20024) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Polizei folgende ergänzende Bestimmungen erlassen:

Zu § 1

1* Begriffsbestimmung

1.2 Zu Absatz 2

Diese Richtlinien gelten sinngemäß für Wasser- und Luftfahrzeuge der Polizei.

Zu § 3

3 Beschaffung

3.1 Zu Absatz 1

Die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei werden nach Weisung des Innenministers durch die Polizei-Beschaffungsstelle NW beschafft.

3.5 Zu Absatz 5

Die Abnahme und Übernahme erfolgt durch die Polizei-Beschaffungsstelle NW.

Zu § 5

5 Ausstattung und Zubehör

* Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der Kraftfahrzeugrichtlinien des Finanzministers. Bei den ausgelassenen Hauptnummern besteht bei den betreffenden Paragraphen keine Notwendigkeit einer ergänzenden Regelung für die Polizei.

5.3 Zu Absatz 3

Über die Ausstattung mit Auto-Rundfunkgeräten entscheidet der Innenminister.

5.4 Zu Absatz 4

Für Sonderausstattungen in Dienstkraftfahrzeugen der Polizei ist die Zustimmung des Innenministers erforderlich.

Zu § 7

7 Zuweisung und Verwendung

7.1 Zu Absatz 1

Dienststellen im Sinne dieser Richtlinien sind die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

7.3 Zu Absatz 3

Eine Erstattung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Betriebskosten zwischen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt.

Zu § 8

8 Verwaltung und Fahrbereitschaften

8.4 Zu Absatz 4

Für die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei sind keine Begleithefte zu führen.

8.5 Zu Absatz 5

Bei den Dienstkraftfahrzeugen der Polizei werden alle Unterhaltskosten und sonstigen Beschaffungs-, Aussonderungs- und Betriebsdaten durch die Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge erfaßt und nachgewiesen.

Stammkarten und Beiblätter sind nicht zu führen.

8.6 Soweit erforderlich, können Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen einen Fahrdienst unterhalten.

Zu § 11

11 Technische Überwachung

Die technische Untersuchung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei nach § 29 StVZO wird bei amtlich anerkannten Prüfdiensten durchgeführt.

Zu § 12

12 Kraftfahrzeugversicherungen

12.2 Zu Absatz 2

Über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Insassenunfallversicherung entscheiden die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Zu § 13

13 Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge

13.1 Zu Absatz 1

Dienstkraftfahrzeuge der Polizei werden ausgesondert, wenn die Unwirtschaftlichkeit entweder durch die Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge oder auf Grund von Anträgen nach Vordruck (Anlage 1) mit Zeitwertberechnung festgestellt wird.

13.2 Zu Absatz 2

Vor Abgabe zur Versteigerung sind die Kraftfahrzeuge mit einfachen Mitteln und kostensparend so herzurichten, daß sie nicht mehr als Dienstkraftfahrzeuge der Polizei zu erkennen sind.

Zu § 14

14 Benutzung auf Dienstfahrten (Dienstreisen, Dienstgängen)

14.1 Zu Absatz 1

Mit Genehmigung des Leiters der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung können aktive Teilnehmer, Mannschaftsbetreuer und Kampfrichter zu

Anlage I

Sportveranstaltungen der Polizeisportvereine, die der Vorbereitung oder Durchführung von Sportwettkämpfen der Polizei (z. B. Polizeimeisterschaften, Polizeisportshows oder Polizeivergleichskämpfe) dienen, mit Dienstkraftfahrzeugen befördert werden, sofern die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht wirtschaftlicher ist. Das gleiche gilt für Polizeivollzugsbeamte anderer Bundesländer und des Auslandes bei polizeisportlichen Veranstaltungen. Die Fahrten sind möglichst mit Sammeltransporten auszuführen.

14.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 findet keine Anwendung bei Dienstfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen zur Erledigung allgemeiner polizeilicher Maßnahmen oder polizeilicher Maßnahmen aus besonderen Anlässen.

14.21 Schriftliche Fahraufträge werden nicht geführt.

14.22 Nur Polizeidienststellen, die einen Fahrdienst unterhalten, führen ein Fahrzeuggestellungsbuch nach Muster (Anlage 2).

Anlage 2

Zu § 16

16 Mitbenutzung durch Privatpersonen

16.2 Zu Absatz 2

Bei den Dienstkraftfahrzeugen der Polizei wird auf die schriftliche Anordnung zur Mitnahme von Privatpersonen verzichtet.

Zu § 19

19 Betriebskosten

19.5 Zu Absatz 5

Für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei ist die Genehmigung des Leiters des Kraftfahrwesens der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung erforderlich.

19.8 Zu Absatz 8

Die jährlichen Kostenzusammenstellungen werden durch die Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge erstellt.

Zu § 20

20 Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge

Für die Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei gelten besondere Bestimmungen des Inneministers.

Zu § 23

23 Pflichten des Kraftfahrzeugführers

23.1 Zu Absatz 1

Polizeivollzugsbeamte, die mit der Führung eines Dienstkraftfahrzeuges beauftragt sind, haben für

den vorschriftsmäßigen Zustand, insbesondere für die Verkehrssicherheit, zu sorgen. Kleinere Instandsetzungen und Handgriffe, die von einem Kraftfahrzeugführer üblicherweise verlangt werden (z. B. Auswechseln von Sicherungen und Birnen, Reifenwechsel, Reinigen der Scheiben u. a.) sind erforderlich ebenfalls selbst auszuführen.

23.6 Zu Absatz 6

Für jedes Dienstkraftfahrzeug der Polizei ist je ein Fahrtenbuch nach Muster (Anlage 3) für gerade und ungerade Monate zu führen.

Anlage 3

Zu § 28

28 Aufgaben des Kraftfahrzeugführers

28.1 Zu Absatz 1

28.11 Straßenverkehrsunfälle mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei dürfen nicht von den Polizeivollzugsbeamten aufgenommen und bearbeitet werden, die an dem Unfall beteiligt sind.

28.12 Von den Vordrucken der Verkehrsunfallanzeigen sind zwei weitere Durchschriften zu fertigen, die beide der Polizeidienststelle zu übersenden sind, für die das Dienstkraftfahrzeug zugelassen ist bzw. die über das Fahrzeug verfügt. Für die Schadenregulierung sind diesen Verkehrsunfallvorgängen – auch bei Unfällen der Gruppe B – eine von den aufnehmenden Polizeivollzugsbeamten gefertigte Verkehrsunfallskizze beizufügen.

28.13 Der am Unfall beteiligte Polizeibedienstete hat seiner Dienststelle eine Meldung nach Vordruck (Anlage 4) vorzulegen.

Anlage 4

28.16 Bei Unfällen der Gruppe A und bei Unfällen die sich im nicht öffentlichen Verkehrsraum ereignen, z. B. auf dem Hof einer Polizeiunterkunft, hat der beteiligte Polizeibedienstete lediglich eine Unfallmeldung in zweifacher Ausfertigung nach Vordruck (Anlage 4) mit Skizze zu fertigen.

28.17 Die Vorlage eines Unfallberichtes nach § 28 Abs. 1 Buchst. m KfzR entfällt.

28.18 Die Regierungspräsidenten und die Direktion der Bereitschaftspolizei melden halbjährlich zum 1. 8. für das 1. Halbjahr und zum 1. 2. für das 2. Halbjahr nach Vordruck (Anlage 5) sämtliche Verkehrsunfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt waren.

T.

Anlage 5

31 Die Vorschrift für die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kfz.Vorschr.Pol), RdErl. v. 24. 11. 1963 (SMBI. NW. 20524), wird aufgehoben.

Anlage 1
(zu Nr. 13.1)

....., den
Polizeidienststelle

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf
über den Regierungspräsidenten

Betr.: Kfz-Aussonderung

Nachstehend aufgeführtes Kraftfahrzeug wird mit der Bitte um Zustimmung zur Aussonderung gemeldet:

Amtliches Kennzeichen:

ADV-Nr.

Fabrikat

Verwendungszweck (Funktions-Nr.)

Gesamtfahrleistung km

Voraussichtliche Instandsetzungskosten

Kurze Angaben über den Zustand des Fahrzeugs (Zeitwert):

Im Auftrag

Anlage 2
(zu Nr. 14.22)

.....
(Dienststelle)

Fahrzeuggestellungsbuch

2016

noch Anlage 2

Anlage 3
(zu Nr. 23.6)

(Titelblatt)

Fahrtenbuch Nr.

für

Kfz-Art

Amtl. Kennzeichen

Kenn.-Nr.

Begonnen:

Beendet:
(Datum)

Dieses Buch hat Blatt,

in Worten:

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist ständig im Kraftfahrzeug mitzuführen.
2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt dokumentenecht vorzunehmen. Werden an einem Tage mehrere Fahrten durchgeführt, so ist jede Fahrt besonders einzutragen.
3. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Wegstreckenzählers mit der letzten Eintragung im Fahrtenbuch zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
4. Die Fahrtstrecke ist so einzutragen, daß eine Überprüfung an Hand der Eintragung selbst oder an Hand der Karte möglich ist. Die Orte, an denen die Fahrtteilnehmer Dienstgeschäfte erledigt haben, sind zu unterstreichen. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt die besuchte Dienststelle usw. nicht ergibt, ist sie hinter dem Ortsnamen (in Klammern) anzugeben.
5. Das Fahrtenbuch ist unmittelbar nach jeder Fahrt unaufgefordert dem rang- bzw. dienstältesten Fahrtteilnehmer oder – bei Fahrten ohne Fahrtteilnehmer – dem Kraftfahrsachbearbeiter bzw. Fahrdienstmeister zur Unterschrift vorzulegen.
6. Betriebsstörungen, Unfälle und besondere Vorkommnisse sind in Spalte „Zweck der Fahrt“ mit zu vermerken.
7. In Spalte „Zweck der Fahrt“ sind die Eintragungen so zu fassen, daß der konkrete Zweck zu erkennen ist. Allgemeine Angaben, wie z. B. Dienstfahrt, Kontrollfahrt, Dienstaufsichtsfahrt usw. genügen nicht.
8. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen und zur Prüfung dem Leiter des Kraftfahrtwesens vorzulegen.

noch Anlage 3

Erste und folgende Seiten

Lfd. Nr.	Datum Uhrzeit a) Beginn b) Ende	km-Stand b) Rückkehr a) Abfahrt c) gefahrene km	Fahrtstrecke bzw. Streife	Zweck der Fahrt	Betriebsstoff Ltr. Kraft- stoff	Öl	Unterschrift des a) Fahrers b) Benutzers
	a)	b)..... a)..... c).....					a) b)
	b)						
	a)	b)..... a)..... c).....					a)
	b)						b)
	a)	b)..... a)..... c).....					a)
	b)						b)
	a)	b)..... a)..... c).....					a)
	b)						b)
	a)	b)..... a)..... c).....					a)
	b)						b)
	a)	b)..... a)..... c).....					a)
	b)						b)

Ölwechsel bei km:

Geprüft:

2020

Anlage 4

Meldung über einen Kraftfahrzeugunfall/Schadensfall (zu Nr. 28.6)

1. Am Uhr, war ich (Dienstgrad, Name, Vorname)
(Dienststelle)
auf der Fahrt (Zweck der Fahrt) Fahrtenbuch lfd. Nr.
mit dem Dienst-Kfz. (Pol. Kennz.) 1. Zul.
km-Stand an einem Unfall in (Ort, Straße - siehe Skizze)
beteiligt.

Namen der Insassen bzw. Ladung:

Zeugen des Unfalles:

2. Bei Zusammenstoß mit einem fremden Fahrzeug

Halter des Fahrzeuges:

(Telefon)

Fahrer:

(Telefon)

Fahrzeugart:

(Fabrikat - Typ - cm³)

(Kennzeichen)

/ (Hänger)

abgeschleppt nach:

(Parkplatz/Werkstatt usw.)

durch Firma:

3. Verletzte:

4. Art der Beschädigungen:

a) am Dienst-Kfz.

b) am Fremd-Kfz.

c) sonstige Sachschäden

d) Bilder von den Schäden zu a), b) und c) wurden gelertigt.

sie – sind beigefügt – werden nachgereicht

5. Witterungsverhältnisse:

6. Straßenverhältnisse:

7. Besonderheiten der Unfallstelle:

8. Schilderung des Unfallhergangs: (evtl. Anlagen beifügen)

9. Polizeiliches Einschreiten:

(Anzeige/geb. Verwarnung usw.)

10. Ich habe vor und während der Fahrt – keinen – Alkohol getrunken

und zwar

(ggf Mengenangabe)

11. Ich bin Haftpflicht – gegen Rückgriff – versichert bei der

(Versicherungsgesellschaft)

Vers.-Nr.

12

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

13. Die Richtigkeit der Angaben zu den Ziffern 5 bis 9 wird bescheinigt

(Name, Dienstgrad, Dienststelle des einschreibenden Polizeibeamten)

Polizeidienststelle

den

Unfälle
an denen polizeieigene Kraftfahrzeuge beteiligt waren

I. bzw. II. Halbjahr*)

Monat*)	Gesamtzahl der Unfälle mit Dienst-Kfz	davon außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes	motorisierte Zweiräder	Kombi-Kfz; PKW + Kfz auf PKW-Fahrgestell	GruKw + Busse	sonstige Sonder-Kfz.	LKW	Fahrer von Dienst-Kfz, die unter Alkoholeinwirkung standen
Januar/Juli								
Februar/August								
März/September								
April/Oktobe								
Mai/November								
Juni/Dezember								
Summe:								

*) Das nicht zutreffende Halbjahr ist zu streichen.

Anzahl
der Verkehrsunfälledavon
Unfälle der Gruppe A

- a) Eigenverschulden:
- b) Fremdverschulden:
- c) Schuldfrage ungeklärt:
- d) Eingezogene Berechtigung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen
- e) () Sonderrecht § 35 StVO:

21260

**Bestimmungen
über Ausbildung, Prüfung und staatliche
Anerkennung von Desinfektoren mit
Sonderregelung für das Krankenpflege- und das
Krankentransportpersonal
(Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 8. 1981 – V C 1 – 0429.0

Der RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 (SMBL. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Krankenpflege- und das Krankentransportpersonal“ ersetzt durch „Krankenpflegepersonal“.
2. In § 1 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
(3) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Oberkreisdirektor oder der Oberstadtdirektor – Gesundheitsamt – (§§ 1, 20, 21 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120 –), in dessen Bezirk der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.
3. In § 2 Abs. 1 wird der Buchstabe a) gestrichen; die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).
4. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Rücknahme und Widerruf

Eine erteilte staatliche Anerkennung kann in entsprechender Anwendung der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

5. In § 4 Abs. 2 werden in der Nummer 2 „Sperlichstraße 17“ durch „Von-Stauffenberg-Straße 36“ und in der Nummer 5 „Neumarkt 15–19“ durch „Eifelwall 3“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch „vier“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
1. einen Volksschul- bzw. einen Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und der Berufsschulpflicht genügt hat oder den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung führen kann und.
8. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Nachweis über die körperliche und geistige Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis (§ 21 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120 –) zu führen, dessen Ausstellung beim Antrag auf Zulassung zum Lehrgang in aller Regel nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.
9. In § 7 Abs. 1 erhält Nr. 4 folgende Fassung:
4. für Bewerber im Rahmen der Sonderregelung nach § 17 der Nachweis der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester bzw. Bescheinigung der Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule, daß sich der Bewerber im letzten Ausbildungsjahr der Schule befindet.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „des für die Schule zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „des öffentlichen Gesundheitsdienstes“ ersetzt.
- b) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Desinfektorenschule bestellt widerruflich die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

11. In Abschnitt IV wird die Überschrift „Sonderregelungen“ durch „Sonderregelung“ ersetzt.

12. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Ausbildung in der Desinfektion können Lehrgänge von zwei Wochen Dauer einschließlich Prüfung für Krankenschwestern, -pfleger und Kinderkrankenschwestern sowie für Kranken- und Kinderkrankenpflegeschüler im letzten Ausbildungsjahr durchgeführt werden.

13. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „und § 18“ gestrichen.

14. § 18 wird gestrichen.

15. In § 20 Abs. 3 wird das Wort „Regierungspräsident“ durch die Wörter „Oberkreisdirektor bzw. Oberstadtdirektor – Gesundheitsamt –“ * ersetzt.

16. In der Anlage 1 (Vorderseite) wird das Wort „Regierungspräsident“ durch „Oberkreis-/Oberstadtdirektor“ ersetzt.

17. In Anlage 2 werden eingefügt:

- | | | |
|---------------------|--|------------|
| a) als Nummer 1.6: | 1.6 Med. Mikrobiologie
(einschl. Virologie) | 6 Stunden |
| b) als Nummer 2.7: | 2.7 Krankenhaushygiene | 3 Stunden |
| c) als Nummer 3.10: | 3.10 Spezielle Desinfektion
im Krankenhaus | 4 Stunden. |

18. In der Anlage 2 ist in der letzten Zeile die Zahl „92“ durch „105“ zu ersetzen.

19. In Anlage 3 wird:

- a) unter Buchstabe B als neuer Buchstabe C eingefügt:
„C Leistungen während des Lehrgangs: Note“
- b) der bisherige Buchstabe C Buchstabe D.

20. Die Anlage 4 entfällt.

Dieser Änderungsverlaß tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 2023.

230

**(74) Regionale Strukturverbesserung
Aufgaben der Regierungspräsidenten, der kommunalen Stellen und der regionalen Beiräte**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 9. 1981 – Z/A 3 – 03 – 05 – 38/81

Der Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 3. 1965 (SMBL. NW. 230) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 2023.

7831

**Durchführung der Ausfuhr-Verordnung
Rinder und Schweine (EWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 9. 1981 – I C 4 – 2570 – 4750

Mein RdErl. v. 1. 8. 1972 (MBl. NW. S. 1555/SMBL. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 2023.

7831

**Durchführung der Ausfuhrverordnung
frisches Fleisch (EWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 9. 1981 – I C 4 – 2570 – 8880

Mein RdErl. v. 12. 11. 1974 (SMBI. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 2024.

2 Verwendung auch von Verbundglas als Material für die Sichtscheibe.

3 Wahlweiser Einbau einer Ventilkappe mit integrierter Mikrofoneinheit in eine der beiden A-Ventilkappen.

– MBl. NW. 1981 S. 2024.

79010

**Mithilfe beim Forstbetriebsdienst
in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 10. 1981 – IV A 3 33-10-00-00

Der RdErl. v. 1. 2. 1979 (SMBI. NW. 79010) wird durch nachstehende Nummer wie folgt ergänzt:

- 2.15 Mithilfe bei der Grenzkontrolle unter gleichzeitiger Freistellung und evtl. erforderlicher Kennzeichnung der Grenzmarken gemäß Nummern 3.3 und 3.4 der Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81), mein RdErl. v. 15. 4. 1981 (SMBI. NW. 79011).

– MBl. NW. 1981 S. 2024.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat der Vereinigten
Mexikanischen Staaten, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 9. 1981 –
I B 5 – 434 – 1/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Hamburg ernannten Herrn Oscar Araiza López am 18. September 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fabio Martínez Amor, am 1. Dezember 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1981 S. 2024.

Innenminister

**Anerkennung von Änderungen
an Atemschutzmasken**

Bek. d. Innenministers v. 29. 9. 1981 –
V B 4 – 4.428 – 23

Aufgrund des Prüfberichtes der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vom 15. 7. 1981 habe ich an der mit Bek. v. 9. 3. 1977 (MBl. NW. S. 317) anerkannten Bartels u. Rieger-Vollmaske, Modell BRK 720, Prüfbescheinigung Nr. 1/77, folgende Änderungen anerkannt:

- 1 Materialumstellung von Leichtmetall auf Nitril-Gummi für die Schutzabdeckung oberhalb des Vollsichtfensters.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1981 – I C 3 – 3340 – 3122/9224

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I 1976 S. 3), und § 1 a Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 967), werden nach Prüfung durch die Prüfstelle für milchwirtsch. flächige Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel die nachstehend genannten Anlagen zugelassen:

1. Ultrahocherhitzer
Zulassungs-Nr. NW 4-13
Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 4-2
Typ: Steriplak 50 L
Hersteller: Fa. M. Sordi, Lodi, Italien
Vertrieb für die Bundesrepublik Deutschland: Fa. MIVA Maschinen-Vertriebs-GmbH, Ahaus
2. Ultrahocherhitzer
Zulassungs-Nr. NW 4-12
Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 4-9
Nennvolumenströme: 4000, 8000, 12000 und 16000 l/h
Typ: Stematic-Longrun, Modell A 4
Hersteller: Fa. Rossi & Catelli, Parma, Italien
Vertrieb für die Bundesrepublik Deutschland: Fa. Heinrich Kamps KG, Lübbecke

– MBl. NW. 1981 S. 2024.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Iserlohn**

Bek. d. Justizministers v. 22. 9. 1981 – 5413 E – I B. 162 –

Bei dem Amtsgericht Iserlohn ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Iserlohn mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Iserlohn

Kenn-Nummer: 17.

– MBl. NW. 1981 S. 2024.

78420

I.**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 11.8.1981 (MBI. NW. 1981 S. 1678)

**Richtlinien zur Förderung
des Milchfrühstücks in Kindergärten,
Schulen und Hochschulen
(Schulmilchprogramm)**

In Nrn. 6.1 bis 6.3 lauten die Zuwendungsbeträge richtig:

6.1 Für Vollmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.1	
aus Mitteln der EG	64,4491 DM
aus Mitteln des Landes	<u>16,1122 DM</u>
insgesamt	80,5613 DM
6.2 Für teilentrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.2	
aus Mitteln der EG	37,1924 DM
aus Mitteln des Landes	<u>9,2981 DM</u>
insgesamt	46,4905 DM
6.3 Für entrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Buttermilch nach 2.3	
aus Mitteln der EG	15,9662 DM
aus Mitteln des Landes	<u>3,9915 DM</u>
insgesamt	19,9577 DM

– MBI. NW. 1981 S. 2025.

II.**Landschaftsverband Rheinland**

**Bekanntgabe
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1982 liegt montags bis freitags in der Zeit vom 9. November bis 17. November 1981 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 7. Oktober 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Esser

– MBI. NW. 1981 S. 2025.

2026

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 0301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Einachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X